

Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **4400E-IV/D1-2025/6095-IV/B**

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Dst.-Nr.: [REDACTED]  
Bearbeiterin: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@hmdj.hessen.de  
Ihr Zeichen: 231-HE/3/25  
Ihre Nachricht vom: 5. Dezember 2025  
Datum: 25. Februar 2026

## **Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt am 11. Juni 2025**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der JVA Darmstadt am 11. Juni 2025 bedanke ich mich und freue mich über die positiven Eindrücke, die die Anstalt bei der Länderkommission hinterlassen hat.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen der Länderkommission nehme ich wie folgt Stellung:

### **A. Psychiatrische Versorgung der Gefangenen**

*Im Rahmen der Feststellung zur psychiatrischen Versorgung der Gefangenen stellt die Länderkommission fest, dass einmal wöchentlich eine konsiliarpsychiatrische Sprechstunde stattfindet. Da für diese Tätigkeit keine Vertretung vorgesehen sei, könne die psychiatrische Versorgung während der Abwesenheit des Konsiliarpsychiaters nicht gewährleistet werden. Dies werde als kritisch angesehen. Eine adäquate medizinische Versorgung der Gefangenen sei jederzeit sicherzustellen, dies schließe den Zugang zu qualifizierter psychiatrischer Betreuung ein.*

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13  
Telefon (0611) 32-0  
Telefax (0611) 32-7142763  
E-Mail: [poststelle@hmdj.hessen.de](mailto:poststelle@hmdj.hessen.de) · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat.

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die JVA Darmstadt verfügt über keine eigene psychiatrische Abteilung. Zur psychiatrischen Versorgung findet einmal wöchentlich eine konsiliarpsychiatrische Sprechstunde statt. Nach § 24 HStVollzG haben die Gefangenen einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die medizinische Versorgung der Gefangenen erfolgt in den jeweiligen Behandlungsfeldern leitliniengerecht. In der JVA Darmstadt ist eine adäquate medizinische Versorgung der Gefangenen, auch außerhalb der Geschäftszeiten, sichergestellt. So besteht die Möglichkeit, einen Konsiliararzt sowie im Notfall den Rettungsdienst zu kontaktieren. Darüber hinaus werden durch den ärztlichen Dienst der Anstalt Bedarfsmedikationen für die Gefangenen bereitgestellt. Des Weiteren können Gefangene in die spezialisierten Fachstationen für psychisch auffällige Gefangene in der JVA Weiterstadt oder im Zentralkrankenhaus der JVA Kassel I verlegt werden.

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anzahl psychisch auffälliger Gefangener ist die Ausweitung der psychiatrischen Betreuung und Behandlung geplant. Die Anzahl der psychiatrischen Sprechstunden soll erhöht sowie eine Vertretung eingerichtet werden.

Die JVA Darmstadt ist mit mehreren Einrichtungen in Kontakt getreten, um die Versorgung sicherzustellen. Eine Rückmeldung auf die aktuelle Anfrage bei einer lokalen psychiatrischen Einrichtung liegt noch nicht vor.

## **B. Positive Bewertungen**

*Im Rahmen des Abschnitts zu den positiven Bewertungen empfiehlt die Nationale Stelle, dass in den besonders gesicherten Hafträumen zusätzlich zur Uhrzeit das Datum angezeigt werden soll.*

Nach Auffassung des hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat besteht derzeit keine Notwendigkeit einer flächendeckenden Einführung von Uhren in besonders gesicherten Hafträumen, die mit einer Datumsanzeige versehen sind. Das Datum kann jederzeit über die Rufanlage oder bei den aufsuchenden Bediensteten erfragt werden.

## **C. Feststellungen und Empfehlungen**

### **I. Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum**

*Die Länderkommission stellt fest, dass die Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum regelmäßig aufgrund der Gefahr der Eigengefährdung angeordnet worden sei – dies könne auch am Wochenende geschehen. Dies sei besonders problematisch, da sich von Freitagabend bis Montagvormittag weder ein Arzt oder eine Ärztin noch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des sozial- und psychologischen Dienstes vor Ort befinde. Eine adäquate und ausreichende Betreuung der betroffenen Person sei in jedem Fall sicherzustellen. Die ärztliche (inkl. psychiatrische) Versorgung sei so zu strukturieren, dass auch an Wochenenden eine fachlich medizinisch fundierte Einschätzung des Gefährdungspotenzials möglich sei.*

Auf die unter A. *Psychiatrische Versorgung der Gefangenen* getätigten Ausführungen wird verwiesen. Die adäquate und ausreichende Betreuung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ist jederzeit sichergestellt.

Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, werden auch bei einer Unterbringung an Wochenenden täglich von einem Arzt oder einer Ärztin aufgesucht. Darüber hinaus besteht in der JVA Darmstadt eine Rufbereitschaft eines Konsiliararztes, sodass außerhalb der regulären Dienstzeiten eine medizinisch fundierte Einschätzung des Gefährdungspotenzials gewährleistet ist.

Sofern eine psychiatrische Vorstellung medizinisch angezeigt ist, erfolgt eine Ausföhrung des Gefangenen in ein externes Krankenhaus.

*Weiter stellt die Länderkommission dar, dass die Anstaltsleitung der JVA Darmstadt berichtet habe, dass in den Fällen, in denen neue Gefangene während des Zugangsverfahrens Anzeichen von möglicher Selbstverletzungsgefahr oder Suizidalität zeigten, die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum das bevorzugte Mittel sei.*

Die Anstaltsleitung der JVA Darmstadt hat mitgeteilt, dass es im Gespräch mit der Länderkommission zu einem Missverständnis gekommen sein dürfte. Jede Entscheidung für die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum wird anhand der Würdigung der Gesamtumstände im Einzelfall unter

Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden. Der Einsatz milderer, gleich geeigneter Mittel, wie zum Beispiel einer Unterbringung in einem kameraüberwachten Haftraum, wird stets geprüft und – soweit geeignet – vorrangig berücksichtigt.

*Darüber hinaus regt die Länderkommission an, einen Deeskalationsraum in allen Justizvollzugsanstalten Hessens einzurichten.*

Derzeit werden in mehreren Justizvollzugsanstalten in Hessen Hafträume – darunter auch besonders gesicherte Hafträume – so umgestaltet, dass sie den besonderen Belangen psychisch auffälliger Gefangener sowie suizidgefährdeter Gefangener in Krisen oder Notfallsituationen gerecht werden. Die räumliche Gestaltung sieht unter anderem eine Ausstattung mit Möbeln, wie beispielsweise die der Firma Pineapple, vor, die sowohl aufgrund der vandalismussicheren Beschaffenheit die Sicherheit maximieren als auch wegen der Form- und Farbgestaltung ein positives Raumklima und damit auch das Wohlbefinden der Gefangenen fördern können. Die Wand- und Fußbodengestaltung wird bei der Umgestaltung der Hafträume berücksichtigt. Hierbei spielt nicht nur die Wahl der Wandfarbe eine Rolle. Fußböden aus Kunstharz unterstützen eine wohnliche Atmosphäre. Zusätzlich wird den Gefangenen hinsichtlich ihrer besonderen Bedürfnislage eine eigenständige Steuerung des Lichteinfalls durch Gardinen, die allen notwendigen Sicherheitsauflagen entsprechen, ermöglicht. Die Umgestaltung zielt auf die Schaffung eines positiven Klimas zur Behandlung von Suizidalität. Eine optimale Kontrollmöglichkeit durch Bedienstete bleibt gewährleistet. Zur bewusst gesteuerten Ablenkung und Orientierung, dem Erhalt der Selbstwirksamkeit und um einen alternativen Zugang zu psychotischen Gefangenen zu ermöglichen, wurde in einer Justizvollzugsanstalt eine Medienwand installiert. Die Installation weiterer Medienwände befindet sich derzeit in Planung.

In der JVA Darmstadt wird geprüft werden, in welchem Umfang bestehende Hafträume im Altbestand umgestaltet werden können.

Dennoch eignet sich die Unterbringung in einem Deeskalationsraum nicht in allen Fällen für die sichere Unterbringung von suizidgefährdeten Gefangenen. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Prüfung jedes Einzelfalles, um die Gefangenen je

nach individueller Gefährdungslage bestmöglich zu schützen und zu stabilisieren. Dabei spielt auch eine Rolle, dass im Einzelfall beobachtet werden kann, dass insbesondere Gefangene, bei denen die Selbstgefährdung auf eine psychiatrische Erkrankung zurückgeht, von der Reizarmut eines besonders gesicherten Hafttraumes profitieren können.

*Ergänzend regt die Länderkommission an, Vollzugsbedienstete im Umgang mit psychischen Krisensituationen sowie in der Suizidprävention regelmäßig zu schulen.*

Hinsichtlich der Schulung von Bediensteten im Umgang mit psychischen Krisensituationen sowie in der Suizidprävention ist zunächst festzustellen, dass die Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – (HVV) vom 08.03.2017 (JMBl. S. 249) in § 37 HVV Vorgaben für besondere Sicherungsmaßnahmen enthalten. Im Rahmen der Suizidprävention hat die Anstaltsleitung gemäß § 37 Nr. 1 HVV sicherzustellen, dass alle Bediensteten mit dem *Merkblatt zur Suizidverhütung im Justizvollzug* vertraut sind. Zudem hat sie sicherzustellen, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise organisatorisch umgesetzt werden. Das Merkblatt ist mindestens einmal jährlich mit sämtlichen Bediensteten zu erörtern; über diese Besprechung ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen. In der JVA Darmstadt wurde zuletzt am 17. Dezember 2025 im Rahmen der großen Dienstbesprechung ein umfangreicher Vortrag der Abteilungspsychologin gehalten. Dabei ging es unter anderem um das Entstehen von Suizidgedanken, das Erkennen von Anzeichen bei Suizidgefährdung, Reaktionsmöglichkeiten sowie Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Anstalt. Des Weiteren werden die Mitarbeiter bei Teamsitzungen sensibilisiert.

Daneben bietet das für die Justizvollzugsbediensteten zugängliche Fortbildungsprogramm des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug (HBWS) – diverse Fortbildungen an. Das Fortbildungsangebot wird jährlich durch das HBWS in Abstimmung mit der Fachabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat fortentwickelt und je nach Bedarf der Praxis um Fortbildungsveranstaltungen ergänzt oder bedarfsgerecht angepasst. Dabei obliegt die grundlegende Verantwortung, sich regelmäßig und

gezielt fortzubilden, grundsätzlich den einzelnen Bediensteten. Diese sind angehalten, sich aktiv um geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu bemühen. Die Führungskräfte sind in der Verantwortung, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierbei aktiv zu unterstützen.

Im Jahr 2025 hatten die Justizvollzugsbediensteten die Möglichkeit, sich in über 100 verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen beim HBWS fachbezogen fortzubilden. Dabei bildeten die Veranstaltungen im Bereich „Sicherheit und Ordnung“ neben Fortbildungen im Umgang mit und der Behandlung von Gefangenen erneut einen Schwerpunkt des Fortbildungsprogramms.

Darüber hinaus werden für die einzelnen Fachbereiche des Justizvollzugs spezifische Fortbildungsmaßnahmen und Arbeitstagungen zum Erfahrungsaustausch angeboten. Zudem wird durch spezielle Veranstaltungen für Dienst- und Berufsanfänger und -anfängerinnen die Einarbeitung im Justizvollzug fachlich gewährleistet. Beispielsweise vermittelt die verpflichtende Einführungsveranstaltung für Tarifbeschäftigte, die mittelbar und unmittelbar in der Betreuung der Gefangenen eingesetzt sind, grundlegendes Wissen zum Thema Suizidprävention.

Im Hinblick auf den Umgang mit psychischen Krisensituationen sowie in der Suizidprävention bot das HBWS im Jahr 2025 nachfolgende Fortbildungen an:

- Veränderte psychische Arbeitsbelastung durch den vermehrten Umgang mit psychisch auffälligen und sehr gewaltbereiten Gefangenen
- Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen
- Suizidprävention im beruflichen Alltag
- LAG Suizidprävention (Zielgruppe: Mitglieder der LAG Suizidprophylaxe)
- Durchsetzungsstrategien und sicheres Auftreten als Mittel zur Deeskalation in Verbindung mit Techniken der praktischen Eigensicherung für Bedienstete

Das Fortbildungsprogramm für das Jahr 2026 sieht diese Fortbildungen ebenfalls vor.

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit, Vorbeugung von negativen Stressfolgen und psychischer Beanspruchung sowie zur Resilienz werden den Bediensteten seitens des HBWS weitere diverse Fortbildungen angeboten. Neben der vom HBWS oben

aufgeführten Fortbildung „Durchsetzungsstrategien und sicheres Auftreten als Mittel zur Deeskalation in Verbindung mit Techniken der praktischen Eigensicherung“ bietet die JVA Darmstadt einmal pro Woche für ihre Bediensteten eine Unterweisung in die praktische Eigensicherung durch hierfür qualifizierte PE-Trainerinnen und/oder PE-Trainer an.

### **1. Bewegung im Freien**

*Die Länderkommission regt an, dass allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden soll.*

Die Gewährung des Aufenthalts im Freien für in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Gefangene ist nach geltendem hessischen Recht nicht pauschal ausgeschlossen, sondern stets einer individuellen Prüfung unterworfen.

So erfolgt bei jedem im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen eine einzelfallbezogene Prüfung darüber, ob und in welchem Umfang ein Aufenthalt im Freien gewährt werden kann. Ein Entzug des Aufenthalts im Freien stellt eine Einzelfallanordnung dar und setzt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HStVollzG voraus. Danach kann der Aufenthalt im Freien entzogen werden, wenn in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten oder von Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht (§ 50 Abs. 1 HStVollzG) oder wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 HStVollzG gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn konkrete Gefahren für die begleitenden Bediensteten bestehen, eine Gefangenenbefreiung zu befürchten ist oder eine Aufstachelung anderer Gefangener droht (vgl. BeckOK-HStVollzG/Rhode, Stand: 01.12.2025, § 50 Rn. 16).

Soweit im Einzelfall ein Aufenthalt im Freien aus den genannten Gründen untersagt wird, handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme, die fortlaufend überprüft wird. Zudem ist gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 HStVollzG spätestens nach drei Tagen eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes einzuholen, um die medizinischen und psychischen Auswirkungen der Maßnahme zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund besteht bereits ein rechtlich abgesicherter Mechanismus, der sowohl dem Schutz der betroffenen Gefangenen als auch der Sicherheit der Anstalt und der Bediensteten Rechnung trägt.

## **2. Bekleidung**

*Für die Nationale Stelle sei nicht nachvollziehbar, weshalb den in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen grundsätzlich untersagt sei, andere Kleidung als Papierunterwäsche zu tragen. Über den Entzug von Bekleidungsstücken soll auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung entschieden werden. Dies soll nachvollziehbar dokumentiert werden.*

Die im besonders gesicherten Haftraum auszuhändigenden Bekleidungsstücke ergeben sich aus § 37 Ziff. 4.2 HVV. Danach sind den in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebrachten Gefangenen zwei Papierdecken sowie ein Papierhemd und eine Papierunterhose zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgaben tragen dem besonderen Sicherungszweck dieser Unterbringungsform Rechnung.

Eine Aushändigung weiterer Bekleidungsstücke, etwa regulärer Anstaltskleidung, kommt im besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich nicht in Betracht. Der besonders gesicherte Haftraum dient der Krisenintervention in akuten Ausnahmesituationen. In diesem Kontext bergen herkömmliche Kleidungsstücke ein erhebliches Risiko der Selbst- oder Fremdgefährdung sowie des missbräuchlichen Einsatzes.

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum stellt bei Vorliegen der Gefahrenlagen des § 50 Abs. 1 und Abs. 3 HStVollzG eine Maßnahme der ultima ratio dar. In diesen Fällen wird bewusst eine reizreduzierte Umgebung zur Stabilisierung und Beruhigung des Gefangenen geschaffen (vgl. hierzu auch BeckOK-HStVollzG/Rhode, Stand: 01.12.2025, § 50 Rn. 17, „Beruhigungszelle“). Die Ausstattung des besonders gesicherten Haftraums ist auf diesen Zweck ausgerichtet.

Zur Sicherstellung des körperlichen Wohlbefindens sind die besonders gesicherten Hafträume mit einer Bodenheizung ausgestattet. Die Raumtemperatur ist auf die bereitgestellte Bekleidung abgestimmt und wird entsprechend angepasst.

*Die Länderkommission weist erneut darauf hin, dass in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen eine angemessene, undurchsichtige Bekleidung auszuhändigen sei. Sie bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 29. Juli 2025 zum Bericht über die JVA Fulda dargestellten Beschaffung von im Intimbereich verstärkten Papierunterhosen in der Farbe „medical blue“ informiert zu werden.*

Zur Wahrung der Intimsphäre wurden zwischenzeitlich alle hessischen Justizvollzugsanstalten mit im Intimbereich verstärkten Papierunterhosen in der Farbe „medical blue“ ausgestattet.

### **3. Hygiene**

*Die Länderkommission empfiehlt die Gewährleistung einer Mindestausstattung für die Grundhygiene im besonders gesicherten Haftraum, beispielsweise durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.*

Die Gestaltung und Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ist den baulichen Gegebenheiten der JVA Darmstadt geschuldet. Die Anregungen der Nationalen Stelle werden bei den Neubauplanungen, soweit aus Sicherheitsgründen möglich, berücksichtigt.

Den in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen ist es grundsätzlich möglich, ihrer Grundhygiene nachzugehen. Neben den besonders gesicherten Hafträumen befindet sich eine Duschköglichkeit. Des Weiteren besitzt die JVA Darmstadt eine Waschschüssel nebst Einwegwaschlappen und Einweghandtüchern. Sofern es das Verhalten des Gefangenen zulässt, werden das Duschen oder die Reinigung mit der Waschschüssel ermöglicht.

### **4. Kopfunterlage**

*Es sei darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Haftträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen standardmäßig mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein. Die Länderkommission bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand der in der Stellungnahme vom 29. Juli*

2025 zum Bericht über die JVA Fulda beschriebenen Pilotierung von „bgH-Kissen“ informiert zu werden.

Die besonders gesicherten Hafträume sind standardmäßig mit einer Decke ausgestattet. Die zusätzliche Aushändigung einer Kopfunterlage (sog. „bgH-Kissen“) wurde in der JVA Weiterstadt im Rahmen einer Pilotierung erprobt und dort für gut befunden. Derzeit wird geprüft, ob die landesweite Zulassung und Beschaffung entsprechender Kopfunterlagen in besonders gesicherten Hafträumen erfolgen kann.

##### **5. Sichtbarkeit der Kamera**

*Die Länderkommission stellt fest, dass in den besonders gesicherten Hafträumen keine Hinweise auf die Kameraüberwachung vorhanden gewesen seien. Eine betroffene Person müsse in geeigneter Weise, z. B. durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera sei nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.*

Die bloße Anbringung von Piktogrammen, die allgemein auf das Vorhandensein einer Kamera hinweisen, erscheint vor dem Hintergrund der bereits deutlich sichtbaren technischen Ausstattung nur begrenzt geeignet, einen Informationsmehrwert zu vermitteln. Die Kamera selbst stellt in diesen Fällen bereits einen unmittelbar wahrnehmbaren Hinweis dar.

Soweit Piktogramme darüber hinaus den Eindruck einer durchgehend eingeschalteten Kamera vermitteln würden, wäre dies nicht in allen Konstellationen zutreffend. Die Überwachung mittels technischer Hilfsmittel im besonders gesicherten Haftraum unterliegt den besonderen gesetzlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 6 Satz 2 HStVollzG und ist nur zulässig, soweit sie zur Abwendung einer Selbsttötung oder Selbstverletzung unbedingt erforderlich ist. Eine permanente und anlasslose Überwachung findet daher nicht statt.

Unabhängig davon wird dem betroffenen Gefangenen die Anordnung einer Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausdrücklich bekannt gegeben. Die betroffe-

ne Person wird damit unmittelbar darüber informiert, ob und in welchem Umfang eine Kameraüberwachung erfolgt.

## **6. Zugang zum Tageslicht**

*Nach der Empfehlung der Länderkommission soll ein angemessener natürlicher Lichteinfall in den besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.*

Der Lichteinfall in die besonders gesicherten Hafträume ist den baulichen Gegebenheiten der JVA Darmstadt geschuldet. Die dortigen besonders gesicherten Hafträume verfügen über milchige Glasbausteine, die erkennen lassen, ob es draußen hell oder dunkel ist. Die Anregungen der Länderkommission werden im Rahmen zukünftiger Neubaumaßnahmen berücksichtigt.

## **7. Überprüfung der besonderen Sicherungsmaßnahme**

*Die Länderkommission empfiehlt erneut eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Weiter wird eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz in Form eines Richtervorbehalts angeregt.*

Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum sind in den hessischen Vollzugsgesetzen bereits klar geregelt und unterliegen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie der fortlaufenden Überprüfung. Die geltende Praxis stellt sicher, dass besondere Sicherungsmaßnahmen nur so lange aufrechterhalten werden, wie dies zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich ist.

Bezüglich einer vorbeugenden Kontrolle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum durch eine unabhängige und neutrale Instanz (Richtervorbehalt) ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum in den allermeisten Fällen auf akute Gefahrensituationen zurückgehen, in denen aufgrund von Gefahr in Verzug unverzügliches Handeln zur Abwehr einer erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung erforderlich ist. Die Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt durch die Anstaltsleitung oder wird durch diese genehmigt. Alle Bediensteten des Justizvollzuges sind

als Teil der vollziehenden Gewalt von Verfassungs wegen an Gesetz und Recht gebunden, sodass von einer rechtmäßigen Dienstausübung auszugehen ist.

Die Bediensteten der JVA Darmstadt sind sich der besonderen grundrechtsrelevanten Bedeutung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum bewusst, weshalb stets versucht wird, die Unterbringung so kurz wie möglich zu halten. Um die weitere Notwendigkeit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu überprüfen, werden die dort untergebrachten Gefangenen täglich durch den ärztlichen (ggf. auch psychiatrischen) und psychologischen Dienst aufgesucht, sodass eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung und Betreuung sichergestellt ist.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Richtervorbehalts wird ergänzend ausgeführt, dass die im Vollzug vorgesehenen Richtervorbehalte bei Fixierungen, die voraussichtlich länger als 30 Minuten andauern, auf einer besonderen Konstellation beruhen. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum besteht insoweit nicht. Die Anzahl der Fixierungen liegt deutlich unter derjenigen der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum und die hiermit befassten Bediensteten verfügen regelmäßig nicht über eine vergleichbare Häufigkeit entsprechender Erfahrungswerte. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zusätzliche unabhängige Beurteilung bei Fixierungen sachgerecht, zumal der Grundrechtseingriff, der mit einer vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit verbunden ist, hier als noch höher eingestuft wird. Bei Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ist zu berücksichtigen, dass die Bediensteten aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sind, die jeweilige Gefährdungslage vor Ort sachgerecht zu beurteilen und verhältnismäßige Maßnahmen anzuordnen.

Nach hiesiger Auffassung besteht überdies derzeit kein Erfordernis, einen Richtervorbehalt für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum einzuführen, wenn die Dauer der Unterbringung zwei Tage übersteigt, da in Hessen – wie oben dargelegt – eine umfängliche aufsichtsbehördliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme stattfindet. Zunächst soll abgewartet werden, ob infolge der Einführung des avisierten Richtervorbehaltes in Bayern (nach 72 Stunden) nen-

nenswerte Unterschiede bei der Anzahl der Anordnungen sowie der Dauer der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu beobachten sind.

## **II. Baulicher Zustand**

*Die Länderkommission regt an, bis zur vollständigen Fertigstellung der Baumaßnahmen darauf zu achten, dass die Unterbringungsbedingungen dauerhaft den Anforderungen der Menschenwürde entsprechen. Sanierungsarbeiten, wie das Anbringen von Duschköpfen, sollen schnellstmöglich durchgeführt werden.*

Die JVA Darmstadt wird fortlaufend aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Bauunterhaltung betriebsfähig gehalten. Die Unterbringungsbedingungen orientieren sich stets an den Anforderungen der Menschenwürde. In den zurückliegenden Haushaltsjahren konnte zudem das Bauunterhaltungsbudget der JVA Darmstadt erhöht werden. Hinzukommen Zuweisungen von zentralen Haushaltsmitteln für gesonderte Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Sanierungsarbeiten im Hinblick auf die Duschköpfe sind mittlerweile durchgeführt worden.

## **III. Beschwerdemanagement**

*Die Länderkommission empfiehlt, die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen.*

Bisher wurden den Gefangenen die Anschriften von Beschwerdestellen auf Anfrage umgehend ausgehändigt. Eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Beschwerdestellen sowie deren Anschriften wurde mittlerweile von der JVA Darmstadt erstellt und auf den Stationen ausgehängt.

## **IV. Fesselung**

*Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, regt die Länderkommission erneut an, Handfixiergürtel aus Textil zu verwenden, die arretiert werden können. Sie verweist diesbezüglich auf Verfahrensweisen in mehreren Justizvollzugsanstalten, zum Beispiel der JVA Bremen.*

Handfixiergürtel, die arretiert werden können, bergen ein nicht unerhebliches Verletzungsrisiko, weil es den Gefangenen bei arretierten Fesselungen nicht möglich ist, sich im Fall eines Sturzes selbst abzufangen. Der Hersteller Segufix weist ausdrücklich darauf hin, dass auf die ständige Beobachtung des Gefesselten zu achten ist.

## **V. Fixierungen**

*Die Länderkommission weist erneut darauf hin, dass Fixierungen im Sinne von § 50 Abs. 8 HStVollzG ausschließlich dann durchgeführt werden dürfen, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssten ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden müsse (Eins-zu-Eins-Betreuung). Die Länderkommission empfiehlt, das Landesrecht entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen.*

Die Auffassung, Fixierungen im Justizvollzug ausschließlich unter unmittelbarer Überwachung durch pflegerisches oder therapeutisches Fachpersonal vorzunehmen, wird nicht geteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 Anforderungen formuliert, die ausdrücklich auf Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen zugeschnitten sind. Dort erfolgen Fixierungen regelmäßig im Kontext krankheitsbedingter Ausnahmezustände und sind integraler Bestandteil einer medizinisch-therapeutischen Behandlung (vgl. BVerfG, Urt. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 83). Die vom Gericht hervorgehobenen Standards – insbesondere die kontinuierliche ärztliche Überwachung sowie eine fachlich-therapeutische Eins-zu-eins-Betreuung – knüpfen unmittelbar an diese spezifische Behandlungssituation an und lassen sich nicht ohne Weiteres auf den Justizvollzug übertragen.

Im Justizvollzug dienen Fixierungen ausschließlich der Abwehr gegenwärtiger und erheblicher Selbstgefährdungen oder Selbsttötungen in akuten Krisensituationen und sind nicht in einen therapeutischen Gesamtzusammenhang eingebettet. Die geltenden vollzugsgesetzlichen Regelungen tragen diesem besonderen Charakter bereits angemessen Rechnung. Sie gewährleisten eine ständige und lückenlose Beobachtung durch besonders geschulte Bedienstete, die über verbindliche Handlungsabläufe sowie Kenntnisse in Deeskalation und Krisenintervention verfügen.

Zudem sind die Bediensteten darin geschult, Anzeichen möglicher Gesundheitsgefährdungen frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf unverzüglich medizinisches Personal hinzuzuziehen (vgl. hierzu Baur NJW 2019, 2273, 2275).

Ergänzend ist vor der Anordnung der Fixierung oder deren Beantragung regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Maßnahme einzuholen (vgl. unter anderem § 51 Abs. 2 Satz 1 2. Hs. HStVollzG). Nach der Anordnung sowie im weiteren Verlauf erfolgt darüber hinaus eine ärztliche Kontrolle im Wege regelmäßiger Visiten, sodass medizinische Risiken fortlaufend bewertet und begleitet werden. Die Beteiligung des ärztlichen Dienstes sowie die Überwachung im Rahmen einer Eins-zu-eins-Betreuung sind schließlich umfassend zu dokumentieren (vgl. unter anderem § 51 Abs. 5 S. 2 und 3 HStVollzG).

Vor diesem Hintergrund gewährleistet der bestehende Rechtsrahmen sowohl den notwendigen Schutz der betroffenen Gefangenen als auch die organisatorischen Strukturen des Justizvollzugs. Eine ständige fachpflegerische oder therapeutische Präsenz während Fixierungsmaßnahmen würde eine strukturelle Angleichung an psychiatrische Einrichtungen voraussetzen, die mit Auftrag, Ausrichtung und personellen Rahmenbedingungen des Justizvollzugs nicht vereinbar ist. Eine weitergehende gesetzliche Anpassung erscheint daher nicht angezeigt.

## **VI. Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung**

### **1. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HStVollzG**

*Die Länderkommission empfiehlt eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftsräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit und damit die Möglichkeit zu geben, sich eine gewisse Privatsphäre zu verschaffen.*

*Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, empfiehlt die Länderkommission eine zeitliche Limitierung, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll zudem eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig oder gefährdet sind. Auch seien stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztli-*

*che und therapeutische Versorgung. Die Entscheidung sei individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.*

Die Unterbringungen von Gefangenen in Einzelhafträumen entspricht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG dem Regelfall. Sollten Gefangene ausnahmsweise gemeinsam untergebracht werden, erfolgt dies unter der Betrachtung und Prüfung des Einzelfalls. Neben einer gemeinsamen Unterbringung aufgrund baulicher Gegebenheiten im offenen Vollzug sowie dem Zentralkrankenhaus können Gefangene nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HStVollzG auch dann gemeinsam untergebracht werden, wenn eine Gefahr für das Leben oder eine andere Hilfsbedürftigkeit besteht. Eine Gefahr für das Leben liegt insbesondere bei Zuständen vor, in denen bei Einzelunterbringung eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine sonstige konkrete Gefährdung der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit des Gefangenen zu befürchten ist. Hilfsbedürftigkeit meint demgegenüber vollzuglich relevante körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, aufgrund derer der Gefangene vorübergehend nicht in der Lage ist, die Anforderungen des Vollzugsalltags in Einzelunterbringung ohne Unterstützung zu bewältigen und bei denen eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Stabilisierung, Entlastung oder Gefahrenprävention beiträgt (vgl. hierzu BeckOK-HStVollzG/Kunze, 01.12.2025, § 18 Rn. 10d).

**In diesen Fällen kann die gemeinsame Unterbringung gegenüber dem hilfsbedürftigen Gefangenen als milderes Mittel gegenüber der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, etwa der Kameraüberwachung, in Betracht kommen. Sie wird insbesondere dann gewählt, wenn einschneidendere Sicherungsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich sind und als kontraproduktiv oder destabilisierend erachtet werden. Die gemeinsame Unterbringung dient insoweit der Gefahrenabwehr unter gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Während der gemeinsamen Unterbringung erfolgt eine fortlaufende Betreuung durch die Fachdienste.**

**Zugleich ist sicherzustellen, dass eine gemeinsame Unterbringung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HStVollzG ausschließlich mit Zustimmung der jeweils anderen von der gemeinsamen Unterbringung betroffenen Person erfolgt.**

**Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung gegenüber diesen Gefangenen ist gesetzlich ausgeschlossen.**

Die abschließende Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme wird durch den medizinischen und psychologischen Dienst in Absprache mit der Abteilungsleitung getroffen. Die Maßnahme einer gemeinsamen Unterbringung ist zeitlich begrenzt auf den Zeitraum der Hilfsbedürftigkeit der Gefangenen, womit ein zeitliches Korrektiv vorhanden ist.

## **2. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 HStVollzG**

*Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 HStVollzG soll auf eine Weise ergänzt werden, die sicherstellt, dass die gemeinsame Unterbringung nur so kurz wie nötig erfolgt.*

Zwangsweise gemeinsame Unterbringungen finden lediglich in besonderen Ausnahmefällen statt – beispielsweise, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (Wasserschaden, Brand) oder aufgrund von Belegungsspitzen nicht ausreichend Einzelhafträume zur Verfügung stehen. Die gemeinsame Unterbringung darf dann einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

Darüber hinaus unterliegt jede zwangsweise gemeinsame Unterbringung unabhängig von einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist bereits deshalb auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen. Einer zusätzlichen Regelung, wonach die Maßnahme so kurz wie nötig zu gestalten sei, bedarf es vor diesem Hintergrund nicht, da ihr keine eigenständige rechtliche Steuerungswirkung zukäme.

Dass die Ausschöpfung des gesetzlich vorgesehenen Höchstzeitraums von sechs Monaten im Einzelfall erforderlich sein kann, ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der zugrunde liegenden Ausnahmesituation und steht mit der gesetzgeberischen Wertung in Einklang.

## **VII. Hausordnung**

*Die Länderkommission empfiehlt erneut, die Hausordnung in die in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen zu übersetzen, auch in leicht verständliche Sprache.*

Mit Erlass vom 8. August 2025 wurden die hessischen Justizvollzugsanstalten und die Jugendarresteinrichtung gebeten, soweit noch nicht geschehen, sukzessive die Hausordnung sowie die wichtigsten an die Inhaftierten gerichteten Aushänge in die gängigsten in der Anstalt bzw. Einrichtung verbreiteten Fremdsprachen zu übersetzen und in Ergänzung der deutschsprachigen Fassungen zu verwenden. Die Bestimmung der in diesem Sinne gängigsten Fremdsprachen und wichtigsten Aushänge steht im Ermessen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Die JVA Darmstadt hat die Übersetzung der Hausordnung in die in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen im Anschluss an die für das Jahr 2026 beabsichtigten Novellierung der Hessischen Vollzugsgesetze vorgesehen. Neben der Übersetzung der Hausordnung in die gängigsten Fremdsprachen stehen den Gefangenen für die verständliche Vermittlung der Inhalte der Hausordnung bei Bedarf zusätzlich Ansprechpersonen zur Verfügung.

## **VIII. Schutz der Intimsphäre**

### **1. Durchsuchung mit Entkleidung**

*Da es sich bei der Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt, empfiehlt die Länderkommission, dass eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfindet, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt. Hierzu gehöre unter anderem, dass nur so viele Bedienstete der Maßnahme beiwohnen, wie unbedingt notwendig ist.*

Eine Entkleidung in zwei Phasen erscheint im Hinblick auf mögliche Versteckmöglichkeiten sicherheitsrelevant problematisch. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bereits Kleinstmengen verbotener Gegenstände – etwa ein in synthetische Drogen getränkter Papierschnipsel – erhebliche Gesundheitsgefahren für die betroffene Person selbst sowie für Dritte im Justizvollzug begründen können.

Die Durchsuchungen mit Entkleidung werden in der JVA Darmstadt in der Regel unter Beiziehung von zwei Bediensteten durchgeführt und damit auf die unbedingt erforderliche Anzahl beschränkt. Hierdurch wird dem Gebot der Wahrung der Intimsphäre der betroffenen Personen im Rahmen der sicherheitsrelevanten Erfordernisse Rechnung getragen.

## **2. Duschen**

*Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, empfiehlt die Länderkommission, in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abzutrennen. Sie bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand im Hinblick auf die in der Stellungnahme vom 29. Juli 2025 zum Besuch in der JVA Fulda dargestellte geplante Nachrüstung von Duschabtrennungen informiert zu werden.*

Diese Frage kann nicht einheitlich für alle hessischen Justizvollzugsanstalten beantwortet werden. So gibt es Justizvollzugsanstalten, in deren Duschen partielle Duschabtrennungen verbaut sind, aber auch Justizvollzugsanstalten, in denen eine Nachrüstung von partiellen Duschabtrennungen baulich oder aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Letzteres (Duschabtrennungen sind baulich nicht möglich) ist in der JVA Darmstadt derzeit der Fall. Die Anregungen der Nationalen Stelle werden im Zuge der Neubauplanungen berücksichtigt.

## **3. Urinabgabe unter Sichtkontrolle**

*Die Länderkommission empfiehlt erneut, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können. Sie bittet um Mitteilung des aktuellen Standes zur Prüfung alternativer Lösungen.*

Seit Anfang des Jahres 2026 werden neben der Urinabgabe unter Beobachtung alternative Möglichkeiten, wie zum Beispiel Speicheltests, angeboten.

## **IX. Räumliche Gegebenheiten**

*Die Länderkommission empfiehlt, im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen auf eine Anordnung der Duschen zu achten, die es ermöglicht, Gefahrensituationen wirksam vorzubeugen. Unterdessen sollen die Bediensteten erneut dahingehend sensibilisiert werden, dass sie sich in der unmittelbaren Nähe der Duschen befinden sollen, um in der Lage zu sein, Gefangene vor möglichen körperlichen Übergriffen zu schützen.*

Die räumliche Anordnung der Duschen ist den baulichen Gegebenheiten der JVA Darmstadt geschuldet. Die Anregungen der Nationalen Stelle werden im Zuge der Neubauplanungen berücksichtigt.

Die Bediensteten der JVA Darmstadt bestreifen den Bereich der Duschen regelmäßig. Da das Duschen während der Freizeit der Gefangenen stattfindet, ist eine ständige Anwesenheit eines Bediensteten vor der Dusche häufig nicht möglich. Andernfalls wären andere Bereiche dauerhaft unbeaufsichtigt.

## **X. Verdunkelungsmöglichkeiten**

*Die Länderkommission stellt fest, dass die Hafträume zum Teil mit Vorhängen ausgestattet gewesen seien, die sich als zu lichtdurchlässig erwiesen hätten. Sie empfiehlt, eine Möglichkeit zur effektiven Verdunkelung in allen Hafträumen zu schaffen und bittet über den aktuellen Umsetzungsstand in Bezug auf den hiesigen Erlass vom 24. März 2025 unterrichtet zu werden.*

Inzwischen haben nahezu alle hessischen Justizvollzugsanstalten die Hafträume mit Vorhängen aus schwer entflammbarem Material ausgestattet. Die übrigen Justizvollzugsanstalten, darunter auch die JVA Darmstadt, befinden sich in der Beschaffung.

## **XI. Vertraulichkeit von Telefongesprächen**

*Es soll gewährleistet werden, dass vertrauliche Telefongespräche stattfinden können.*

Eine Vertraulichkeit von Telefongesprächen ist in der JVA Darmstadt gewährleistet, da Hauben für die Endgeräte bereits seit dem Jahr 2016 vorhanden sind. Diese wurden speziell zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Gespräche beschafft.

## **D. Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### **I. Aufenthalt im Freien**

*Die Länderkommission empfiehlt die Überdachung eines Teilbereichs der Freistundenhöfe, um den Gefangenen Schutz vor starken Witterungsbedingungen zu ermöglichen.*

Die Möglichkeit der Installierung einer Überdachung oder Teilüberdachung der Freistundenhöfe wird derzeit unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geprüft.

### **II. Offener Vollzug**

*Die Länderkommission regt an, die Kapazitäten des offenen Vollzugs auszubauen, um den Gefangenen einen angepassten Vollzugsverlauf zu ermöglichen, wobei deren individuelle Bedürfnisse und Eignung berücksichtigt und sie bestmöglich auf den Übergang in die Freiheit vorbereitet werden.*

Für Gefangene, die die Voraussetzungen des offenen Vollzugs erfüllen, ist eine Unterbringung insbesondere im offenen Vollzug der JVA Frankfurt am Main IV möglich.

### **III. Tragen von Namensschildern**

*Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert, da es eine präventive Wirkung entfalten könne und die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten ermögliche.*

Die Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen vom 27. Dezember 2006 (JMBl. 2007, S. 109) wurde mit Erlass vom 4. Juni 2010 (JMBl. 2010, S. 181) im Benehmen mit dem Hauptpersonalrat Justizvollzug sowie dem Hauptpersonalrat Justiz dahingehend geändert, dass die Grundausstattung für die uniformtragenden Bediensteten um Namensschilder ergänzt wurde. Überlegungen hierzu orientierten sich an den oben genannten Ausführungen der Nationalen Stelle.

Im Abstimmungsprozess mit den beiden Hauptpersonalräten wurde darüber Einvernehmen erzielt, dass das Tragen der Namensschilder freigestellt werden soll. Dementsprechend heißt es in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen: „Das Tragen von Namensschildern wird freigestellt.“

Aufgrund dessen können die Bediensteten über das Tragen von Namensschildern eigenständig entscheiden.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen meinen ausdrücklichen Dank für die unterbreiteten Anregungen auszusprechen. Die Arbeit Ihrer Stelle stellt für mich nicht lediglich ein Korrektiv dar, sondern vielmehr eine wertvolle Hilfe bei der kontinuierlichen Optimierung des hessischen Justizvollzugs.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Heinz

Staatsminister